



---

## **Ausschuß für Haushaltskontrolle**

29. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)\*)

3. November 1998

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 13.35 Uhr

14.25 Uhr bis 15.50 Uhr

Vorsitz: Rolf Seel (CDU)

Stenograph: Christoph Filla

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

#### **1 Aktuelle Viertelstunde**

Thema: Gran-Dorado-Ferienpark Medebach (Hochsauerland)

Antrag der Fraktion der CDU

1

Der Ausschuß kommt nach kurzer Diskussion auf Antrag von MDgt Dr. Oerter (FM) überein, die Beratung in vertraulicher Sitzung zu führen.

---

\*1) vertraulicher Teil mit Tagesordnungspunkt 1 siehe Vertr. APr 12/30

**2 Empfehlung zur Änderung des Gesetzentwurfes der Landesregierung zum Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW -**

- Drucksache 12/3073

1

Der Ausschuß berät den Gesetzentwurf.

**3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999) und Gesetz zur Sicherung des Haushalts (Haushaltssicherungsgesetz 1999)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 12/3300  
Vorlage 12/2250

Einzelplan 13 - Landesrechnungshof NRW

4

Der Ausschuß stimmt dem Einzelplan 13 - Landesrechnungshof NRW - einstimmig zu.

**4 Drittes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 12/3268

6

Der Ausschuß kommt überein, in der nächsten Sitzung am 8. Dezember 1998 über diesen Tagesordnungspunkt zu beraten.

**5 Landeshaushaltsrechnung 1996 und Jahresbericht des Landesrechnungshofs über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 1997**

Drucksachen 12/3096 und 12/3097

7

Zu **Abschnitt 11** (S. 57 - 65 des Jahresberichts):

**"Leistungen und Kosten von Landeskassen"**

7

Auf Antrag der CDU-Fraktion vertagt der Ausschuß einstimmig die Beratung.

Zu **Abschnitt 16** (S. 84 - 88 des Jahresberichts):

**"Kostenausgleich in Staatsschutzsachen"**

8

Der Ausschuß kommt einvernehmlich überein, die Beratung zu vertagen.

Zu **Abschnitt 28** (S. 193 - 195 des Jahresberichts):

**"Bedarfszuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrtkosten nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz"**

8

Auf Antrag der CDU-Fraktion kommt der Ausschuß einvernehmlich zu folgender Stellungnahme:

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle begrüßt grundsätzlich die Überprüfung der Bedarfszuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Belastungen mit den notwendigen Schülerfahrtkosten nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz.

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle fordert die Landesregierung auf, in Zukunft sicherzustellen, daß die Gemeinden ihre notwendigen Schülerfahrtkosten korrekt ermitteln, damit es nicht mehr zu erhöhten Bedarfszuweisungen kommt.

Zu **Abschnitt 29** (S. 196 - 200 des Jahresberichts):

**"Gestaltbarkeit der Transferausgaben des Landes"**

9

Der Ausschuß faßt auf Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig folgenden Beschluß:

Der AHK begrüßt, daß der Landesrechnungshof durch seine Unterstützung der Transferausgaben des Landes rechtlich gestaltbare Haushaltsansätze sichtbar gemacht hat. Angesichts der zu erwartenden haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen der kommenden Jahre stellt der Beratungsbericht eine wichtige Grundlage für Konsolidierungsentscheidungen dar.

Der Landeshaushalt enthält auch bei den Transferausgaben keine Ansätze, für die nicht fachpolitisch gute Gründe sprechen; andererseits weisen diese Ansätze rein rechtlich betrachtet dem Grunde und der Höhe nach deutlich mehr Gestaltungsspielräume auf, als diese üblicherweise wahrgenommen werden.

Der AHK empfiehlt der Landesregierung und dem Landtag, zur Stärkung des finanziellen Gesamtinteresses den Bericht intensiv zu beraten.

Zu Abschnitt 30 (S. 201 - 213 des Jahresberichts):

**"Finanzcontrolling zur Verbesserung von Methoden der überörtlichen Gemeindeprüfung"**

12

Gegen die Stimmen der CDU-Fraktion faßt der Ausschuß auf Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Beschluß:

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle begrüßt die vom Landesrechnungshof im Zusammenhang mit der Verbesserung der Methoden der überörtlichen Gemeindeprüfung gemachten Vorschläge.

Er nimmt zustimmend zur Kenntnis, daß in enger Zusammenarbeit mit dem Fachressort eine Optimierung der überörtlichen Gemeindeprüfung angestrebt wird, um Fehlentwicklungen der allgemeinen Haushalts- und Finanzlage der Kommunen frühzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Der AHK begrüßt es, daß das Innenministerium zugesagt hat, den Vorschlag des Landesrechnungshofs in seine Überlegungen zur Optimierung der überörtlichen Gemeindeprüfung einzubeziehen.

Zu Abschnitt 31 (S. 214 - 220 des Jahresberichts):

**"Kosten- und Leistungsrechnung bei Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen des Landes"**

13

Die Beratung wird einvernehmlich vertagt.

**6 Verschiedenes**

13

Siehe Diskussionsprotokoll.

\*\*\*\*\*



### Aus der Diskussion

**Vor Eintritt in die Tagesordnung weist Vorsitzender Rolf Seel** darauf hin, daß Tagesordnungspunkt 2 als neuer Tagesordnungspunkt auf Wunsch der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt worden sei.

#### 1 Aktuelle Viertelstunde

Thema: Gran-Dorado-Ferienpark Medebach (Hochsauerland)

Antrag der Fraktion der CDU

Der Ausschuß kommt nach kurzer Diskussion auf Antrag von MDgt Dr. Oerter (FM) überein, die Beratung in vertraulicher Sitzung zu führen.

#### 2 Empfehlung zur Änderung des Gesetzentwurfes der Landesregierung zum Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW -

- Drucksache 12/3073

Im Zusammenhang mit dem Kindertagesstättengesetz habe die SPD-Fraktion bereits zu einem Gesetz Stellung genommen, berichtet **Walter Grevener (SPD)**, das noch beabsichtigt gewesen sei; darin sei die Verankerung eines besonderen Prüfungsrechts des Landesrechnungshofs vorgeschlagen gewesen. Nun werde das Landeskrankenhausgesetz durch eine Regierungsvorlage neu eingebracht.

Die SPD-Fraktion vertrete die Auffassung, daß Diskussionsbedarf bestehen könne, eine Regelung in das Gesetz aufzunehmen, die dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht verleihe. Die Abstimmung innerhalb der SPD-Fraktion und auch mit den anderen Fraktionen habe jedoch noch nicht erfolgen können; ferner habe er von anderen Kollegen erfahren, daß Diskussionen zwischen den Haushältern und den Mitgliedern der jeweiligen Arbeitskreise Soziales geführt würden.

Dieser Tagesordnungspunkt solle dazu dienen, dieses Vorhaben in Erinnerung zu rufen. Falls sich eine derartige Initiative als politisch tragbar erweise, könne man sich sicherlich schnell auf einen Termin verständigen, um diesen Punkt vor der entsprechenden Sitzung des Arbeits- und Gesundheitsausschusses noch einmal im Ausschuß für Haushaltskontrolle zu behandeln.

**Michael Breuer (CDU)** wünscht über die Stellungnahme des Landesrechnungshofes, die dieser im Arbeitsausschuß abgegeben habe, informiert zu werden.

**Vizepräsident Dr. Blasius (LRH)** führt aus, daß LMR Werp und er den Standpunkt des LRH im Ausschuß für Arbeits, Gesundheit und Soziales dargelegt hätten. Bekannt sei die Entscheidung des Großen Kollegiums, die als Vorlage dem Landtag zugeleitet worden sei. Darin werde ausdrücklich darum gebeten, dem Landesrechnungshof im Gesetz ein Prüfungsrecht einzuräumen. Der Landesrechnungshof habe in seiner Vorlage ganz bewußt darauf verzichtet, zwischen den beiden Förderungsformen, nämlich der Einzelförderung insbesondere der Investitionen in den Krankenhäusern und der pauschalen Förderung zu differenzieren.

Bei der Einzelförderung finde bereits eine Prüfung durch den Landesrechnungshof statt, weil er die Auffassung vertrete, daß dieses Recht in den einzelnen Bescheiden verankert sei. Da des öfteren rechtliche Zweifel aufkämen, bittet der Redner darum, dieses Prüfungsrecht ausdrücklich ins Gesetz aufzunehmen.

Unstreitig verfüge der Landesrechnungshof nicht über ein Prüfungsrecht bei der pauschalen Förderung. Ungeachtet der Tatsache, daß diesbezüglich eine Prüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorgenommen werde, bitte der Landesrechnungshof auch in diesem Bereich um ein Prüfungsrecht, weil es sich bei einer Prüfung durch Wirtschaftsprüfer im Vergleich zu einer Prüfung durch den LRH um ein Aliud handele. Da die Wirtschaftsprüfer jeweils nur ein Krankenhaus prüften, legten sie andere Prüfungsschwerpunkte zugrunde als der Landesrechnungshof, der dem Landtag aus seinen bei den Prüfungen gewonnen Erkenntnissen notwendige Informationen zuleiten könnte.

**Walter Greverer (SPD)** bittet einen Vertreter des zuständigen Fachministeriums um Auskunft, welche Überlegungen mit dem gegenwärtigen Gesetzestext angestellt worden seien. Die SPD-Fraktion sei bei Antragstellung davon ausgegangen, daß den Bewilligungsbescheiden jeweils das Prüfungsrecht des LRH festgelegt werde; das könne jedoch vereinzelt vergessen werden. Wenn Gesetze aus den verschiedenen Fachministerien eingebracht würden und verschiedene Arbeitskreise betrafen, müsse der Ausschuß für Haushaltskontrolle Wert darauf legen, daß die Aufgaben des LRH in allen Gesetzen mit gleichem Umfang festgelegt würden. Der Redner äußert den Wunsch, der LRH solle im Anschluß an die Ausführungen des Ministeriumsvertreters seine Vorstellungen konkretisieren.

**Michael Breuer (CDU)** bestätigt die Ausführungen des Vizepräsidenten des LRH. Generell hätten private Prüfungsgesellschaften einen anderen Prüfungsansatz als der Landesrechnungshof. Insofern könne eine Prüfung sowohl durch den LRH als auch durch private Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von Vorteil sein; zur Zeit wisse er keine Argumente, die dagegen sprächen. - Die Aussagen seines Vorredners unterstreicht **Vizepräsident Dr. Blasius (LRH)**. Es gehe nicht darum, dem LRH das alleinige Prüfungsrecht zu verschaffen, sondern beide Prüfungsrechte nebeneinanderzustellen, zumal die privaten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften



auch nach der jetzigen Gesetzeslage in jedem Falle prüfen müßten; dies solle auch in Zukunft nicht geändert werden.

Pro Jahr würden ca. 1 Milliarde DM an Fördermitteln bereitgestellt, wovon rund 500 Millionen DM auf die pauschale Förderung entfielen. Daher dürfe es nicht sein, daß diese Beträge keiner staatlichen Kontrolle unterlägen. Zwar würden diese Fördermittel durch die privaten Wirtschaftsprüfer kontrolliert, aber da der private Wirtschaftsprüfer nur jeweils ein Krankenhaus prüfe, könne er dem Landtag beispielsweise keine Querschnittsinformationen unterbreiten.

**RAng Bracht (MFJFG)** nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Landesrechnungshofes und weist darauf hin, daß das Schreiben des Vorsitzenden des Arbeitskreises Haushaltskontrolle vom Zuwendungsrecht ausgehe; für Krankenhäuser träfen diese Ausführungen nicht zu. Diese hätten im Rahmen der dualen Finanzierung einen Rechtsanspruch auf die Förderung, weil sie die Investitionen - also auch die Abschreibungen - nicht über den Preis verdienen dürften; dieser Grundsatz sei im Krankenhausgesetz des Bundes verankert.

Bisher habe das Ministerium keine Probleme gesehen, daß der LRH im Rahmen des Landeshaushaltsrechts die Bewilligungsbehörden und nicht die Krankenhäuser selbst prüfen könne. Die Verwaltungspraxis sehe bis heute so aus, daß eine Klausel des Bewilligungsbescheides den Krankenhausträger verpflichte, die Prüfung durch den LRH in seiner Klinik zuzulassen. Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage dafür gebe es im Gesetz nicht; aus fachlicher Sicht bestünden keine Bedenken, im Rahmen der Einzelförderung eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Eine andere rechtliche Regelung ergebe sich allerdings beim Prüfungsrecht für die zweckentsprechende Verwendung der pauschalen Fördermittel: Dieses Prüfungsrecht lehne das MFJFG aus fachlicher Sicht ab, weil sich die Prüfung durch die privaten Wirtschaftsprüfer seit Jahren bewähre und eine zweite Prüfung nicht zu anderen Ergebnissen käme, da Krankenhäuser kraft Bundesgesetzes die Mittel frei bewirtschaften könnten. Sie entschieden also eigenverantwortlich, ob, wann und in welcher Höhe diese kurzfristigen Anlagegüter beschafft würden; dazu gehörten gemäß Bundesrecht Anlagegüter mit einer Nutzungsdauer von 3 bis 15 Jahren. Eine diesbezügliche Prüfung der Zweckbestimmung werde von den Wirtschaftsprüfern im Rahmen der Jahresabschlußprüfung durchgeführt. Träten Beanstandungen auf - beispielsweise eine Einschränkung oder gar Versagung der Testate -, werde das Ministerium unverzüglich unterrichtet; in der Vergangenheit sei es aber zu solchen Fällen nicht gekommen. Es werde zwar immer wieder einmal behauptet, beispielsweise das Pflaster vor einer Kirchengemeinde sei vom Krankenhaus finanziert worden, aber bei konkreten Nachfragen durch das Ministerium seien Roß und Reiter nicht genannt worden.

Im übrigen sehe das neue Krankenhausgesetz Nordrhein-Westfalens vor, von der Bettenabhängigkeit abzugehen und neue Bemessungsgrundlagen festzulegen, nämlich in Form der Einführung einer Vorhaltepauschale. Vor dem Hintergrund, daß gerade im Krankenhausbereich massiv Betten abgebaut werden sollten, sei das Vorhaltmodell gewählt worden. Im Ergebnis führe dies dazu, daß 75 % der bisherigen Pauschalen als Vorhaltungen nach wie vor zu finanzieren seien und nur noch 25 % über die Bettenabhängigkeit finanziert würden. Um

eine Überbürokratisierung zu vermeiden, halte das MFJFG eine Prüfung der pauschalen Fördermittel für nicht gerechtfertigt.

**Helmut Diegel (CDU)** richtet an seinen Vorredner die Frage, ob dieser nicht aufgrund der bisherigen Diskussion für die Unterschiede zwischen der Prüfung durch den Landesrechnungshof und der durch die privaten Wirtschaftsprüfer sensibilisiert worden sei. Im Grunde genommen konzentrierten sich Wirtschaftsprüfer eher darauf, ob z. B. Belege in Ordnung seien. Die Tätigkeit des Landesrechnungshofes gehe jedoch viel weiter, denn dieser lasse insbesondere auch die Wirtschaftlichkeit nicht außer acht. Gerade im MFJFG müsse man dankbar dafür sein, durch eine unabhängige Behörde wie den Landesrechnungshof begleitet zu werden, zumal dieser auch in anderen Ministerien sehr gerne als Partner und Hilfe angesehen werde. Von daher könne er, Diegel, es nicht einsehen, warum das MFJFG eine begleitende fachkundige Prüfung durch den LRH für überflüssig halte.

**Walter Grevener (SPD)** führt aus, daß die Begründungen seitens des MFJFG sowie der Standpunkt des LRH den Fraktionskollegen im Sozialausschuß bekannt seien; von daher könne die Diskussion an diesem Punkt beendet werden.

An den LRH richtet der Redner die Bitte, seine Auffassung sowie einen Formulierungsvorschlag für den Gesetzestext aus seiner Sicht dem Ausschuß schriftlich zuzuleiten. Auf dieser Grundlage könne zu einem späteren Zeitpunkt weiter beraten werden.

**Vorsitzender Rolf Seel** teilt dem Ausschuß die Bereitschaft von LRH-Präsidentin Scholle mit, dem Ausschuß weitergehende schriftliche Informationen zukommen zu lassen, die zu gegebener Zeit diskutiert werden sollten. - Der Ausschuß ist mit diesem Verfahren einverstanden.

**3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999) und Gesetz zur Sicherung des Haushalts (Haushaltssicherungsgesetz 1999)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 12/3300  
Vorlage 12/2250

Einzelplan 13 - Landesrechnungshof NRW

**Vorsitzender Rolf Seel** trägt zunächst vor, daß eigentlich für den 17. November 1998 eine weitere Ausschußsitzung vorgesehen gewesen sei, in der der Haushalt in einem zweiten Durchgang hätte beraten werden sollen. Diese Sitzung falle jedoch aus, da zwei Sprecher am